

## De-minimis-Regel - Merkblatt für den Kunden -

Das Zusammenwachsen in Europa hat es mit sich gebracht, dass die Rahmenbedingungen für staatliche Vergünstigungen auf europäischer Ebene gesetzt werden. Da dies auch die geschäftlichen Beziehungen zu unseren Kunden tangiert, möchten wir einige wesentliche Dinge zusammenfassen, an denen Bank und Kunde sich in Zukunft zu orientieren haben.

### Staatliche Beihilfen

Staatliche Vergünstigungen / Subventionen (z.B. Zuschüsse, Zinsvergünstigungen, Bürgschaften, Beteiligungen, Risikokapital usw.) an Unternehmen können den Wettbewerb verfälschen. Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, wenn Marktbedingungen für die Wettbewerber künstlich verändert werden. Eine staatliche Vergünstigung für ein einzelnes Unternehmen ändert seine Kostenbelastung und verbessert damit seine Wettbewerbsposition. Das Unternehmen hat dadurch Vorteile, welche es ohne diese staatliche Subvention nicht hätte. Erhält ein Unternehmen beispielsweise einen Zuschuss, kann es seine Kosten senken.

Staatlichen Subventionen können vom Bund, Land oder einer Kommune oder beispielsweise auch vom Arbeitsamt gewährt werden. Unerheblich ist hierbei die Frage, ob die Vergünstigung/Subvention direkt von einer staatlichen Stelle oder über eine Bank ausgezahlt wird. Diese Vergünstigungen/ Subventionen werden auch Beihilfen genannt.

### Verbot von staatlichen Beihilfen in der EU

In der Europäischen Union sind prinzipiell alle wettbewerbsverfälschenden staatlichen Beihilfen an bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige verboten, soweit sie den zwischenstaatlichen Handel innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen. Grundlage für diese Regelung bildet der Artikel 87 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag). Die Absätze 2 und 3 des Artikels 87 führen Fälle auf, in denen die Europäische Kommission Beihilfen ausnahmsweise genehmigen kann. Um entscheiden zu können, ob es sich um eine Ausnahme handelt, muss grundsätzlich jede staatliche Beihilfe, die einem Unternehmen zugute kommt – entweder als Einzelmaßnahme oder im Rahmen eines Förderprogramms – in Brüssel bei der Europäischen Kommission angemeldet werden (Notifizierung).

Die Europäische Kommission entscheidet dann, ob die betreffende Vergünstigung/Subvention im Sinne des EG-Vertrages gewährt werden kann oder nicht.

### Was ist „De-minimis“?

In der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission hat sich eine Regelung herausgebildet, die Subventionen, welche dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, erlaubt, ohne dass diese zuvor notifiziert werden müssen. Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese kleineren Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten haben. Damit soll eine Arbeitserleichterung und Verwaltungsvereinfachung in der Europäischen Kommission erreicht werden. Diese Regelung wird „De-minimis“-Regelung genannt<sup>1</sup>.

Die De-minimis-Regel gilt nicht für:

- Unternehmen, die in der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Anhang 1 des EG-Vertrages tätig sind,
- Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors,
- Unternehmen des Steinkohlebergbaus,
- Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>2</sup>,
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports,
- exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen, ABl. der EU L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission zu Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, veröffentlicht im Amtsblatt der EU C 244/2 vom 01.10.2004

oder der Errichtung und den Betrieb von Vertriebsnetzen in anderen Ländern in Zusammenhang stehen,

- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

## Höchstgrenzen

Die De-minimis-Regelung besagt, dass an einzelne Unternehmen ausgereichte finanzielle Vergünstigungen vom Staat bzw. von staatlichen Stellen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr nicht genehmigt werden müssen, wenn sie innerhalb von drei Jahren den Wert von max. 200.000 EUR (bzw. max. 100.000 EUR für Unternehmen aus dem Bereich des Straßengütertransportsektors) nicht übersteigen.

## Berechnung

Bei der De-minimis-Regelung spielt es keine Rolle, ob die Vergünstigung / Subvention z. B. in Form eines Zuschusses, als zinsverbilligtes Darlehen, als Bürgschaft oder Beteiligung gewährt wird.

Beispielsweise wird bei Zuschüssen der gesamte Betrag auf den genannten Schwellenwert angerechnet. Bei anderen Finanzierungsinstrumenten (z. B. Zinsvergünstigungen, Beteiligungen, Bürgschaften) wird der Vorteil (Subventionswert) rechnerisch ermittelt und von der beihilfegewährenden Stelle mitgeteilt.

Ausschlaggebend für die Berechnung sind immer das laufende Kalenderjahr sowie die zwei vorangegangenen Kalenderjahre.

## Bescheinigung und Kumulierungsregeln

Die beihilfegewährende Stelle (Kommune, Bank, Arbeitsamt usw.) ist verpflichtet, dem Kunden mitzuteilen, dass er eine De-minimis-Vergünstigung erhalten hat. Dies erfolgt mit der sog. De-minimis-Bescheinigung, in der die Bewilligungsbehörde den Subventionswert genau angeben muss. So kann der Begünstigte genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Vergünstigungen er im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt erhalten und ob er die Höchstgrenze bereits erreicht hat.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise hat die EU-Kommission beihilferechtliche Erleichterungen befristet bis zum 31. Dezember 2010 zugelassen<sup>3</sup>. Für die Bundesrepublik wurde auf dieser Grundlage die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ durch die EU-Kommission genehmigt.<sup>4</sup>

Sofern Ihr Unternehmen neben De-minimis-Beihilfen auch Kleinbeihilfen für andere Ausgaben beantragt oder erhalten hat, so sind diese bis zum 31.12.2010 auf den Höchstbetrag der De-minimis-Grenzen anzurechnen.

Eine Kumulierung von De-minimis-Beihilfen und Kleinbeihilfen für dieselben förderfähigen Kosten ist dagegen gänzlich ausgeschlossen.

Zusätzlich müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Subventionen für die gleichen Ausgaben eingehalten werden. Überschreitet die Subvention bereits einen dieser Grenzwerte, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass der den jeweils gültigen Grenzwert überschreitende Betrag verzinst zurückgefordert werden muss.

## Verpflichtung des Empfängers

Das begünstigte Unternehmen ist verpflichtet, die De-minimis-Bescheinigung 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt der Begünstigte dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Subvention zuzüglich Zinsen muss gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission zurückgefordert werden. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

## Geltungsdauer

Diese Bestimmungen zur De-minimis-Regel gelten vom 01.01.2007 bis 31.12.2013.

---

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission - Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, veröffentlicht im Amtsblatt der EU C 16/01 vom 22.01.2009

<sup>4</sup> vgl. Merkblatt "Kleinbeihilfen"